

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 7 (1860)

Heft: 4

Artikel: Das Unterrichtswesen im Kanton Aargau vom Schuljahre 1857 - 1858

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-254468>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und Geographie an das Gymnasium zu Frankfurt berufen, verheirathete sich daselbst; aber schon im nächsten Jahre folgte er einem Rufe als Professor der Geographie an der Kriegsschule und an der Universität in Berlin. Am 19. September 1820 traf er daselbst ein und blieb bis zu seinem Tode da.

Mit der Uebersiedelung nach Berlin beginnt die zweite Hälfte seines Lebens sowohl dem Inhalt als der Zahl der Jahre nach.

(Fortsetzung folgt.)

Das Unterrichtswesen im Kanton Aargau vom Schuljahre 1857 — 1858.

(Fortsetzung.)

Kleinkinderschulen bestehen nicht nur in den meisten Städten, sondern entstehen auch innier mehr und mehr auf dem Lande. Es wäre aber sehr zu wünschen, daß dieselben in allen größeren Gemeinden eingeführt und gesetzmäßig organisiert würden. Daß das Bedürfniß solcher Anstalten allgemein vorhanden ist, geht schon aus dem Umstande hervor, daß im Berichtsjahre 1843 Kinder unter dem schulpflichtigen Alter die öffentlichen Gemeindeschulen besuchten. Der häufige Eintritt von noch nicht schulreifen Kindern in die öffentlichen Primarschulen ist aber nicht nur für diese mit vielen Störungen, sondern auch für die Kinder selbst mit vielen Nachtheilen verbunden. Denn da die Kinder noch nicht schulpflichtig sind, so hält sich auch der Lehrer in der Regel nicht für verpflichtet, dieselben zu unterrichten oder sonstwie zu beschäftigen; auch ist ihm Letzteres oft bei dem besten Willen kaum möglich, wenn er zu gleicher Zeit noch drei, vier, oder gar acht verschiedene Jahresklassen einer ohnehin schon überfüllten Schule unterrichten und beschäftigen soll. Da sitzen alsdann die Kleinen unbeachtet und unbeschäftigt, still und stumm, und starren die unbekannten Hieroglyphen ihres Namenbüchleins oder auch die vier kahlen Schulwände an. Rühren sie sich, so werden sie sofort zur Ruhe verwiesen, um den Unterricht der übrigen Kinder nicht zu stören, was dennoch wegen der natürlichen Neugierde der Kleinen täglich und stündlich geschieht. Auf diese Weise aber werden die Kinder, statt daß in der Schule die Sinnes- und Sprachorgane entwickelt, Aug

und Ohr, Mund und Hand geübt werden sollen, nur an träge Ruhe, an ein gedankenloses Hinbrüten, an körperliche und geistige Unthätigkeit gewöhnt, so daß viele auch später nie mehr zu reger Thätigkeit, zu gespannter Aufmerksamkeit und zu einer lauten, bestimmten und verständigen Antwort zu bringen sind. Diesen Uebelständen könnte durch Errichtung von Kleinkinderschulen abgeholfen werden, vorausgesetzt, daß in denselben die Kinder nicht durch einen verfrühten Schulunterricht und durch Auswendiglernen von unverständenen Worten und Sprüchen gequält, sondern daß ihre körperlichen und geistigen Kräfte auf naturgemäße Weise entwickelt, geübt und gestärkt werden.

Da nun gemäß der neuen Verordnung die Arbeitslehrerinnen auch in intellektueller, pädagogischer und didaktischer Hinsicht eine weit bessere Ausbildung erhalten sollen, als bisher, so könnte man dieselben auch zu Lehrerinnen an Kleinkinderschulen verwenden und auf diese Weise, ohne erhebliche Kosten, überall, wo das Bedürfniß dazu vorhanden ist, solche Anstalten ins Leben rufen.

Jedenfalls aber sollte, um Mißbräuchen vorzubeugen, die äußere und innere Einrichtung dieser Schulen gesetzlich bestimmt und geregelt sein.

Das Schmitter'sche Institut für höhere Töchterbildung zu Marburg, mit 27 Zöglingen, worunter auch mehrere Lehramtskandidatinnen, bewährte auch im Berichtsjahre wiederum seinen vieljährigen wohlverdienten Ruf. Die Ergebnisse der öffentlichen Jahresprüfung fielen in allen Unterrichtsfächern sehr befriedigend aus, und es verdient namentlich hervorgehoben zu werden, daß in dieser Anstalt ein gründlicher, wissenschaftlicher Unterricht mit der für die weibliche Jugend besonders nothwendigen Gemüths-, Geschmacks- und Kunstbildung, sowie die Aneignung eines feinen Taktes im gesellschaftlichen Leben mit der Gewöhnung zu einer einfachen, häuslichen Lebensweise harmonisch verbunden werden.

4. Schulbehörden.

Im Allgemeinen muß den Schulpflegen und Pfarrern das Zeugniß ausgestellt werden, daß sie sich freudig und ernstlich der Schulen annehmen.

Die Gemeinderäthe haben, wenn auch nicht überall, doch in der Mehrzahl für die materiellen Bedürfnisse der Schulen im Berichtsjahre besser gesorgt, als früher, dagegen in der Abwandlung der Schul-

versäumnisse noch immer nicht befriedigt. Diese geht an den meisten Orten viel zu langsam von statten, wodurch sie jede Wirkung verliert. Die ausgefallten Geld- und Gefängnißstrafen werden nicht gesetzlich und in der gehörigen Frist eingezogen und vollzogen; auch haben die Schulbehörden über die Vollziehung gar keine nähere Controlle. Ein Glück ist es, daß in Folge der Wiederkehr besserer Zeitverhältnisse die Gemeinderäthe weniger mehr in den Fall kommen, Schulstrafen verhängen zu müssen.

B. Bezirksschulen.

Die 15 Bezirksschulen des Kantons zählten im Ganzen 1019 Schüler, 88 mehr als im vorigen Jahre. Die von Jahr zu Jahr steigende Frequenz dieser Anstalten ist ein sprechender Beweis einerseits von dem wachsenden Vertrauen zu denselben und andererseits von dem auch in weiteren Kreisen immer zunehmenden Bildungsbedürfnisse. Von obiger Schülerzahl gehörten 578 der reformirten, 424 der katholischen und 17 der israelitischen Konfession an. Die Reformirten bildeten demnach $\frac{5}{9}$, die Katholiken nicht ganz $\frac{4}{9}$ und die Israeliten $\frac{1}{60}$ der gesammten Schülerschaft. Uebrigens sind die Israeliten verhältnißmäßig am stärksten in den Bezirksschulen repräsentirt; denn bei ihnen kommt schon auf 100 Seelen ein Bezirksschüler, während im ganzen Kanton durchschnittlich erst auf 200 Einwohner 1 Bezirksschüler kommt und zwar bei den Reformirten auf 185 und bei den Katholiken auf 217 Seelen einer.

Von den 1019 Schülern nahmen 167 am lateinischen und 66 derselben auch am griechischen Unterrichte Theil. Die Lateinschüler bilden daher $\frac{1}{6}$, die Realschüler aber $\frac{5}{6}$ der Gesammtschülerzahl. Im Jahre 1854 auf 1855 machten die philologischen Schüler noch $\frac{4}{5}$ der Schülerschaft aus. Nach der vorherrschend realistischen Richtung unserer Zeit scheint aber die Erlernung der alten Sprachen immer mehr abzunehmen.

(Fortsetzung folgt.)

Schul - Chronik.

Schweiz.

Bern. Rühmliche s. Den Bemühungen einiger strebsamen Männer, an ihrer Spitze Herr Großrath Röstli, ist es gelungen, für A d e l b o d e n, eine